

S a t z u n g

der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 527) und § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden zur anteiligen Deckung der Betriebskosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte gestellt hat, wobei beide Elternteile bzw. Personensorgeberechtigte gesamtschuldnerisch haften.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie ist im Voraus spätestens bis zum 5. jeden Monats

durch Bankabruf zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme bzw. Abmeldung entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 der Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindertagesstätten zur Mitte eines Monats, so ist in diesen Fällen die Gebühr für den Aufnahme- bzw. Abmeldemonat nur zur Hälfte zu entrichten.

Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. in Krankheitsfällen) sowie während der in § 9 Abs. 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten festgelegten Schließungszeiten.

Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätte. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu sieben Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für jeden über den 7. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

- (2) Wenn die schriftliche Abmeldung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgt ist, endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des nächsten Monats, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 zur Mitte des nächsten Monats. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. In besonderen Härtefällen kann das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen über ein vorzeitiges Ende der Zahlungsverpflichtung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Ein besonderer Härtefall ist in der Regel anzunehmen, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände vorliegen oder diese eine sonstige Notlage hervorrufen würden.
- (3) Bei einem betreuten Kind unter drei Jahren ändert sich die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

Der Träger behält sich in Abstimmung mit der jeweiligen Kita-Leitung einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung auch während des laufenden Kindergartenjahres vor.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Gebühren in einer Regelgruppe betragen

1. Für den Vormittagsplatz	145,00 € monatlich
2. Für den Übermittagsplatz	193,00 € monatlich
3. Für den Ganztagsplatz	290,00 € monatlich
4. Für den Nachmittagsplatz	129,00 € monatlich
5. Für die einstündige Frühbetreuung	32,00 € monatlich
6. Für die halbstündige Frühbetreuung	16,00 € monatlich

Kommentar [BT1]: Bisher 131,00 €

Kommentar [BT2]: Bisher 174,00 €

Kommentar [BT3]: Bisher 263,00 €

Kommentar [BT4]: Bisher 117,00 €

Kommentar [BT5]: Bisher 29,00 €

Kommentar [BT6]: Bisher 14,50 €

- (2) Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Gebühren für ein Kind unter drei Jahren (Krippe) betragen aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes (Personalbemessung und Gruppengröße) abweichend von Absatz 1

bei einer täglichen Betreuung von:

1. bis zu 5 Stunden	275 € monatlich
2. bis zu 7 Stunden	385 € monatlich
3. bis zu 9 Stunden	495 € monatlich .

Kommentar [BT7]: Bisher 250 €

Kommentar [BT8]: Bisher 350 €

Kommentar [BT9]: Bisher 450 €

Anstelle der Gebührenpflicht nach Satz 1 tritt mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, die Regelgebühr nach Absatz 1.

Verbleibt ein Kind nach vollendetem 3. Lebensjahr auf Wunsch der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und in Abstimmung mit der jeweiligen Kita-Leitung für eine Übergangszeit in der Krippe, so ist für diese Zeit die höhere Gebühr nach Abs. 2 zu entrichten.

Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Regelgruppe betreut werden (§ 6 Abs. 3 KiTaVO) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 4 a

Flexible Betreuungszeiten

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann im Elementarbereich ein Stundenguthaben in Form einer 10er Karte beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen erworben werden. Über dieses Stundenguthaben kann ein zusätzlicher Betreuungsbedarf im Rahmen vorhandener Kapazitäten gebucht werden.
- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden à 2,50 € zum Gesamtpreis von 25,00 €. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist mindestens einen Tag im Voraus in der Kindertagesstätte anzumelden. Weitere Regelungen zum Verfahren trifft das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen.

§ 5

Ermittlung der ermäßigten Benutzungsgebühr

- (1) Die Zahlungspflichtigen können eine ermäßigte Benutzungsgebühr beantragen. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.7. eines Jahres.
- (4) Über die Höhe der Ermäßigung wird ein Bescheid an die Zahlungspflichtigen adressiert. Aufgrund dieses Bescheides wird die ermäßigte Benutzungsgebühr durch die Stadt Eckernförde festgelegt.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 7

Mittagessen und besondere Leistungen

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind neben der Benutzungsgebühr von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 8

Datenverarbeitung

Für die Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten von Kindern und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Juli 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den

Stadt Eckernförde

(Sibbel)

Bürgermeister